



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 22810/1 R 4

für die **Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten**

Typ **2KA 002 445-06**

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom **15.11.1974** (BGBl I S. 3193 ) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom **30.09.1960** (BGBl I S. 782 ) wird **der Firma**

**Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.**

in **4780 Lippstadt**

für die obenbezeichneten, von **ihr**

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



**22810 R 4**

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1793) unter Berücksichtigung der am 06.05.1974 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 002 445-06, dürfen in den Einbaulagen nach Blatt Nr. 1, 2 und 3 nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampelage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO darf das hintere Kennzeichen in den Einbaulagen nach Blatt Nr. 1 um einen Vertikalwinkel bis  $10^{\circ}$  und nach Blatt 2 um einen Vertikalwinkel von  $3^{\circ}$  bis  $6^{\circ}$  entgegen der Fahrtrichtung geneigt angebracht werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "T8/4" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung "T8/4" darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

Der Einbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizzen erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Einbausketzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 3. Juli 1981  
Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:

  
Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 4 Meßprotokolle zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe vom  
29.04.1981
- 3 Skizzen (Blatt 1, 2 und 3)  
vom 23.04.1981



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 002 445-06

~~als Bestandteil~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 002 445-06 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
~~b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung (Einbaulage 1 aus Blatt Nr. 1)
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (~~Verkehrsblatt 1966, S. 586~~)  
**in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.**

A = 10 mm      B = 100 mm      H = 6 mm       $\alpha = 84^\circ$

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,5	2,5	5,0	5,0
II	2,5		4,7	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Lander*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

gez.

i. V. Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 002 445-06

~~Als Bestandteil~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 002 445-06 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
~~b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ **Zeichnung (Einbaulage 4 aus Blatt Nr. 2)**
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (~~Verkehrsblatt 1966, S. 586~~) **in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.**

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,5	2,5	1,2	5,0
II	2,5		1,2	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Landt*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

I.V. Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 002 445-06

~~Bestandteil~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 002 445-06 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
~~64 x 540 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung (Einbaulage 5 aus Blatt Nr. 2)
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~(Verkehrsblatt 1966, S. 586)~~ in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,5	2,5	0,4	5,0
II	2,5		0,3	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Landes*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 002 445-06

~~xxxxxxxxxx~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 002 445-06 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
~~xxxx340 x 240 mm (Zweizeiliges, langes Kennzeichenschild)~~  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung (Einbaulage nach Blatt Nr. 3)
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~xxxxxxxxxxx1981xxx000~~ in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,5	2,5	0,2	5,0
II	2,5		0,2	5,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:



Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

I. V. Dr. Pollack



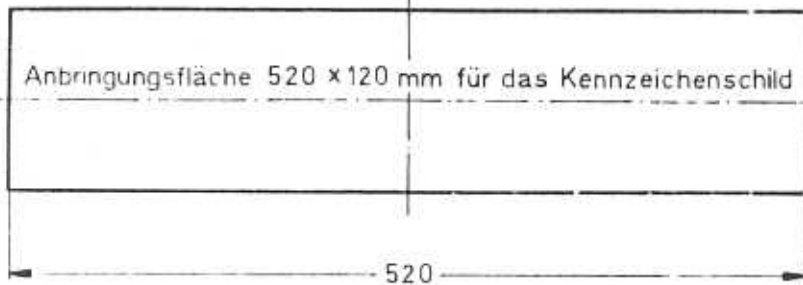
Gehört zur ABG Nr. **22810/1 R4**  
Prüfzeichen:

Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge.

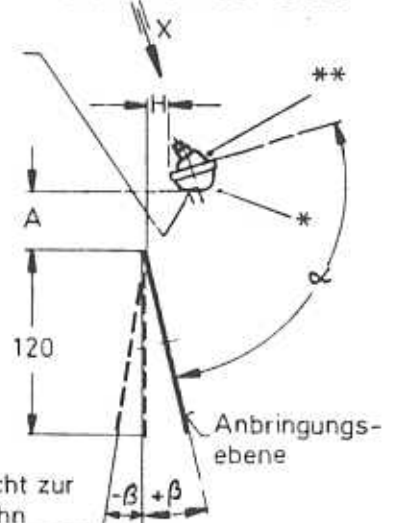
Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte

Ansicht von vorn

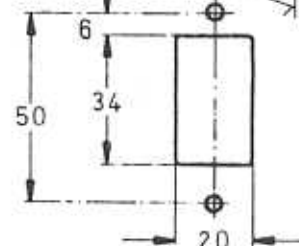


Ansicht von der Seite

Platz für Prüfzeichen



Einbaulage	$\alpha$	$\beta$	A	B	H
1	$84^{\circ} +8^{\circ} -0^{\circ}$	$0^{\circ} +30^{\circ} -10^{\circ}$	$20 \pm 10$	$100 +40 -0$	$21 +13 -15$
2	$90^{\circ} \pm 1^{\circ}$	$14^{\circ} +2^{\circ}$	$26 \pm 1$	$130 +10 -0$	$5 \pm 1$



Für den Einbau der Leuchte erforderliches Lochbild (Ansicht in Pfeil richtung X)

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

- \* Der Austritt weißen Lichtes nach hinten muß entweder durch die bei diesen Leuchten zugelassene lichtundurchlässige Lackierung der Innenseite der Abschlußkappe, durch die mit diesen Leuchten zugelassenen unterschiedlichen lichtundurchlässigen zusätzlichen Abdeckkappen oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile verhindert werden.
- \*\* Die Rückseite der Leuchten muß entweder durch zusätzliche Schutzkappen, Schutzgehäuse oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile so geschützt sein, daß das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird; außerdem muß verhindert werden, daß weißes Licht nach hinten austritt.

Anlage zum Gutachten vom: 29. April 1981

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.

25.04.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlichen anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichen Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

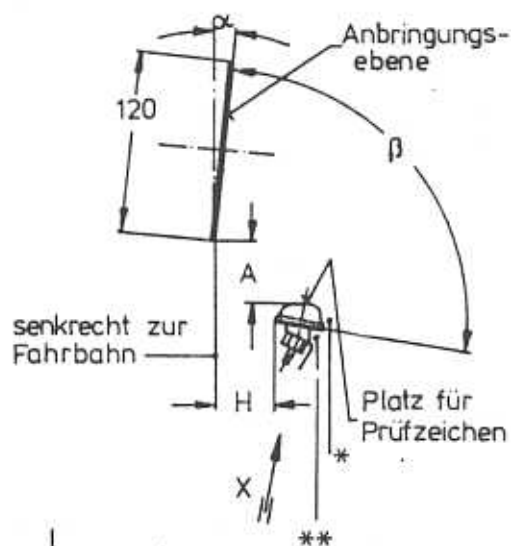
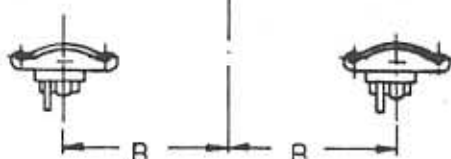
22810/1 R4

Gehört zur ABG Nr.:  
Prüfzeichen:

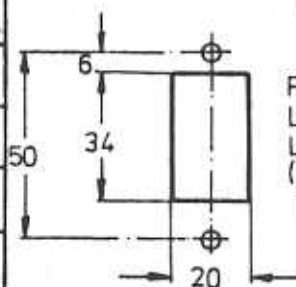
Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte



Einbaulage	A (mm)	H (mm)	B (mm)	$\alpha$ (°)	$\beta$ (°)
1	19+1	36+1	108	5	94
2	37+1	34+1	108	5	93+1
3	94	30±1	108	6	92
4	110	25±1	180	3+1	91
5	125	25±1	180	3±1	95



Für den Einbau der Leuchte erforderliches Lochbild (Ansicht in Pfeilrichtung X)

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

\* Der Austritt weißen Lichtes nach hinten muß entweder durch die bei diesen Leuchten zugelassene lichtundurchlässige Lackierung der Innenseite der Abschlußkappe, durch die mit diesen Leuchten zugelassenen unterschiedlichen lichtundurchlässigen zusätzlichen Abdeckkappen oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile verhindert werden.

\*\* Die Rückseite der Leuchten muß entweder durch zusätzliche Schutzkappen, Schutzgehäuse oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile so geschützt sein, daß das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird; außerdem muß verhindert werden, daß weißes Licht nach hinten austritt.

Anlage zum Gutachten vom: 29. April 1981

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.

25.04.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



22810/1 R4

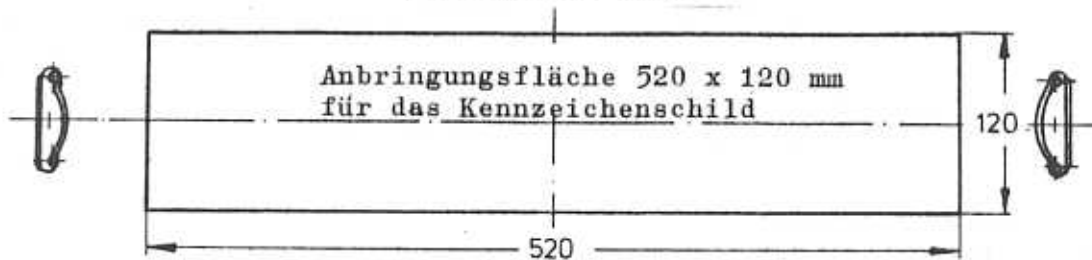
Gehört zur ABG Nr.:  
Prüfzeichen:

Einbauanweisung Nr.:

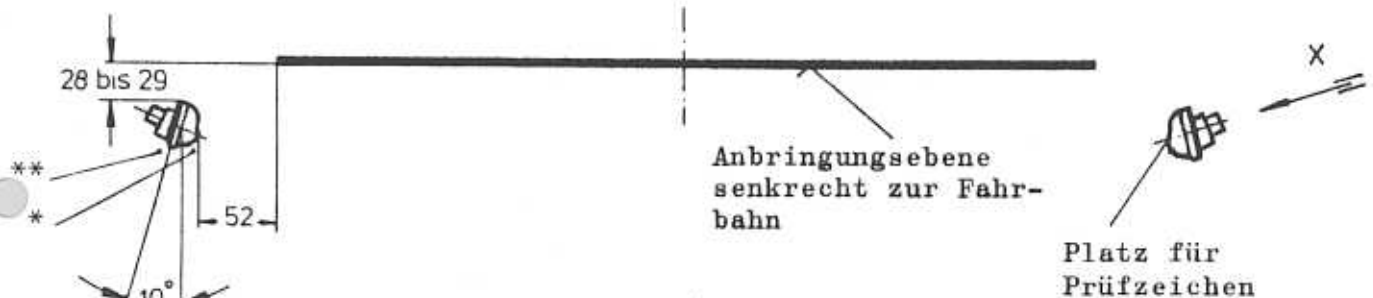
Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte

Ansicht von vorn



Ansicht von oben



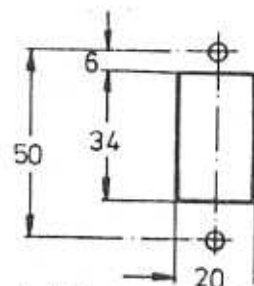
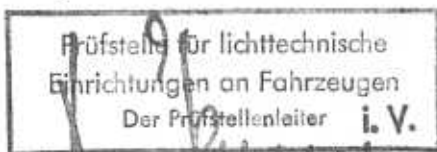
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

\* Der Austritt weißen Lichtes nach hinten muß entweder durch die bei diesen Leuchten zugelassene lichtundurchlässige Lackierung der Innenseite der Abschlußkappe, durch die mit diesen Leuchten zugelassenen unterschiedlichen lichtundurchlässigen zusätzlichen Abdeckkappen oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile verhindert werden.

\*\*Die Rückseite der Leuchten muß entweder durch zusätzliche Schutzkappen, Schutzgehäuse oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile so geschützt sein, daß das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird; außerdem muß verhindert werden, daß weißes Licht nach hinten austritt.

29. April 1981

Anlage zum Gutachten vom:



Für den Einbau der Leuchte erforderliches Lochbild (Ansicht in Pfeil - richtung X)

23.04.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG	22810/1 R 4, Nachtrag I
für die	Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten
Typ	2KA 002 445-06
Inhaber der ABG und Hersteller	Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

**Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.**

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 002 445-06, dürfen auch für weitere Einbaulagen nach Blatt Nr. 4 nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Einbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Einbausketzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 30. Oktober 1981  
Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 15.10.1981
- 1 Skizze (Blatt Nr. 4)  
vom 06.10.1981



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 002 445-06

~~als Bestandteil~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 002 445-06 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
~~520 x 120 mm (Zweizeiliges Kennzeichenschild)~~  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Zeichnung~~ Zeichnung (Einbaulage nach Blatt Nr. 4)
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung~~  
in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	4,5	2,5	6,1	9,0
II	4,7		6,3	9,4

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Lands*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

E.V. Dr. Pollack

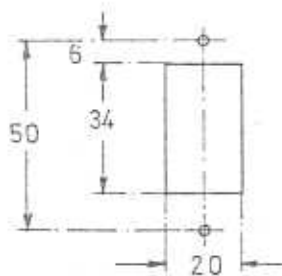
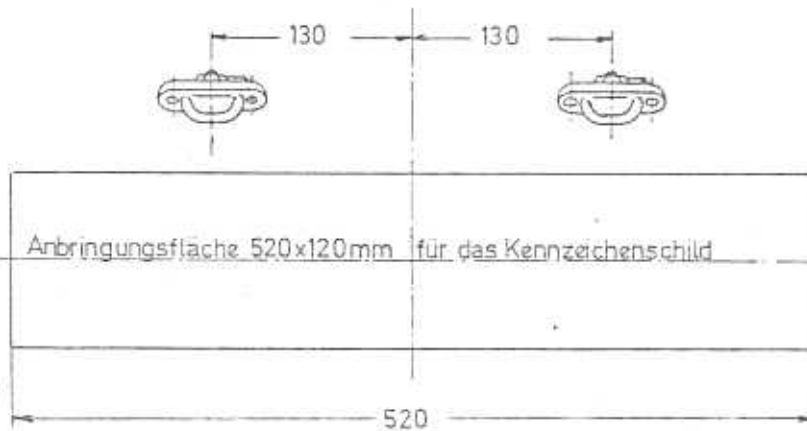
Gehört zur ABG Nr. **22810/1 R 4**  
Nachtrag: **I**

Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge.

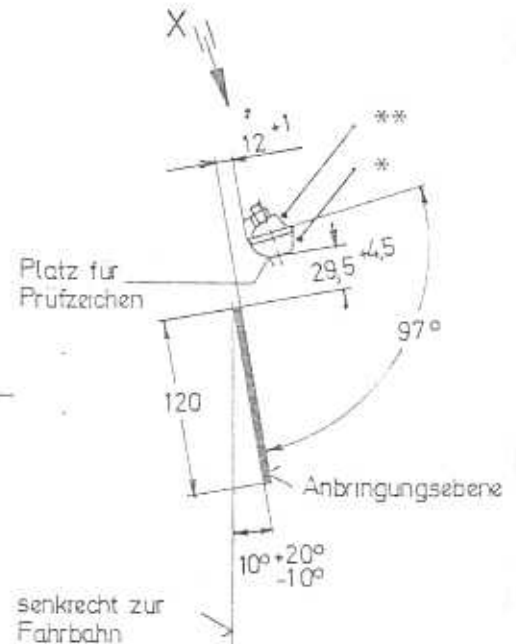
Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte

Ansicht von vorn



Für den Einbau der Leuchte erforderliches Lochbild (Ansicht in Pfeilrichtung X)

Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

- \* Der Austritt weißen Lichtes nach hinten muß entweder durch die bei diesen Leuchten zugelassene lichtundurchlässige Lackierung der Innenseite der Abschlußkappe, durch die mit diesen Leuchten zugelassenen unterschiedlichen lichtundurchlässigen zusätzlichen Abdeckkappen oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile verhindert werden.
- \*\* Die Rückseite der Leuchten muß entweder durch zusätzliche Schutzkappen, Schutzgehäuse oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile so geschützt sein, daß das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird; außerdem muß verhindert werden, daß weißes Licht nach hinten austritt.

Anlage zum Gutachten vom: 15. Okt. 1981

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.

06.10.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).





## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG	22810/1 R 4, Nachtrag II
für die	Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten
Typ	2KA 002 445-06
Inhaber der ABG und Hersteller	Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2KA 002 445-06, dürfen auch für eine weitere Einbaulage 2 nach Blatt Nr. 3 nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Einbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Einbauskitzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 11. Januar 1982  
Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 14.12.1981
- 1 Skizze (Blatt Nr. 3)  
vom 02.12.1981



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 002 445-06

~~xxxxBestandsnr~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 002 445-06 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
~~xx340xx240xxxx~~ ~~Zweizeiliges~~ ~~hohes~~ ~~Kennzeichenschild~~  
entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (~~Verkehrsblatt~~ ~~1966~~ ~~8~~ ~~xx~~ ~~586~~)  
in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Einbaulage 2, Blatt Nr. 3

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,6	2,5	0,3	5,2
II	xxx		xxx	xxx

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter  
gez

i. V. Dr. Pollack

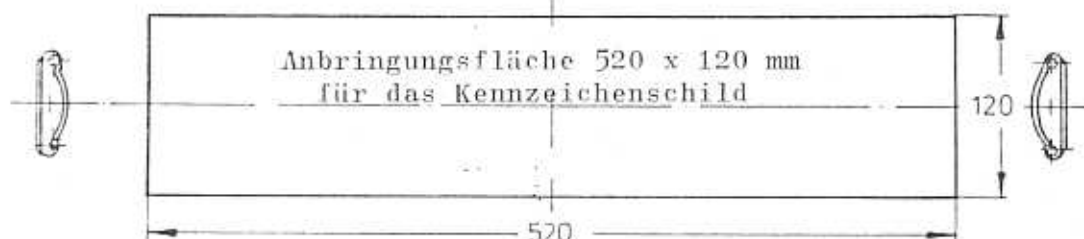
Gehört zur ABG Nr. **2 2 8 1 0 / 1 R 4**  
Nachtrag: **II**

Einbauanweisung Nr.:

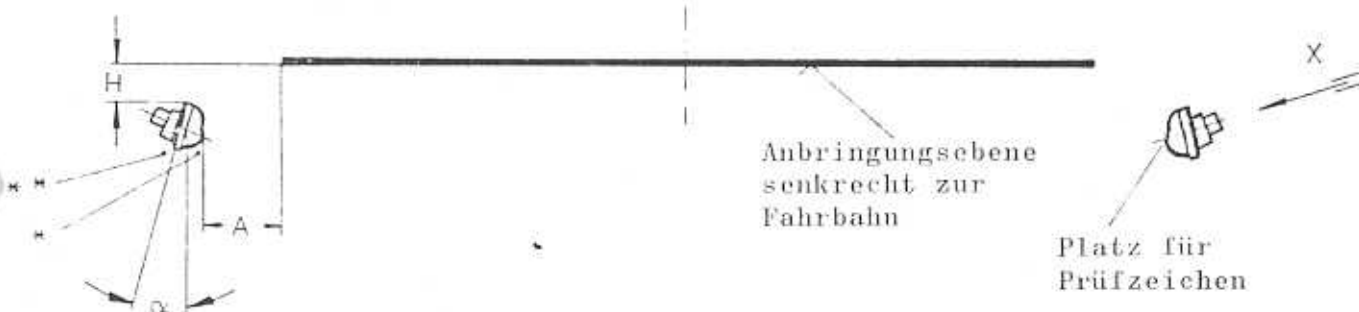
Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4, 4 W je Leuchte

Ansicht von vorn



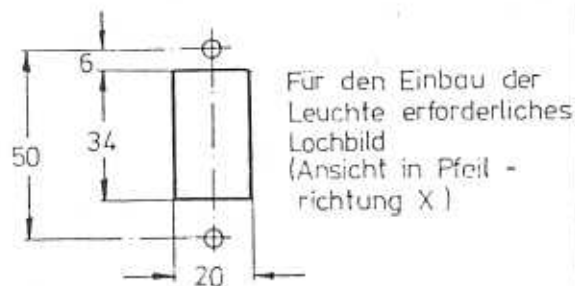
Ansicht von oben



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

- \* Der Austritt weißen Lichtes nach hinten muß entweder durch die bei diesen Leuchten zugelassene lichtundurchlässige Lackierung der Innenseite der Abschlußkappe, durch die mit diesen Leuchten zugelassenen unterschiedlichen lichtundurchlässigen zusätzlichen Abdeckkappen oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile verhindert werden.
- \*\* Die Rückseite der Leuchten muß entweder durch zusätzliche Schutzkappen, Schutzgehäuse oder durch Karosserie- bzw. Aufbauteile so geschützt sein, daß das Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit in das Leuchteninnere sicher verhindert wird; außerdem muß verhindert werden, daß weißes Licht nach hinten austritt.

	A (mm)	H (mm)	$\angle \alpha^\circ$
Einbaulage 1	52	28 ± 1	10
Einbaulage 2	51 ± 2	45 ± 1	0



Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i.V.

Anlage zum Gutachten vom: **14. Dez. 1981**

02.12.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).